

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	20.11.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Förderung der inklusiven Betreuung behinderter Kinder hier: Zukunft des Sprachheilkindergartens des Rhein- Sieg-Kreises in Siegburg, Arndtstr. 4a
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit Vertretungen der kreisangehörigen Städte einen Arbeitskreis mit dem Ziel einzurichten, aufgrund der sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen bis Ende 2018 ein Konzept für eine veränderte Förderung (sprach-) behinderter Kinder im Rhein-Sieg-Kreis zu erarbeiten.

Vorbemerkungen:

1979 beschloss der Kreistag die Einrichtung eines Sonderkindergartens in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises. Ziel war es, sprachbehinderten Kindern durch intensive Sprachförderung im Vorschulalter die Aufnahme in eine Regelschule zu ermöglichen.
Die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) über die Kindergartenfinanzierung im Jugendhilfebereich finden keine Anwendung.

Vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen – UN-Behindertenrechtskonvention (BRK); Bundesteilhabegesetz (BTHG) – ist es erforderlich, die Förderung (sprach-) behinderter Kinder im Rhein-Sieg-Kreis konzeptionell weiterzuentwickeln.
Außerdem wurden Verhandlungen über die zukünftige Finanzierung des Kindergartens mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) erforderlich.

Inhaltlich wurde die Arbeit in dem Sprachheilkindergarten in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit erörtert; parallel dazu erfolgten Vergütungsverhandlungen mit dem LVR.

Erläuterungen:

Anlässlich eines letzten Gespräches beim LVR am 03.11.2017 wurden die Themen Vergütung und Zukunft des Sprachheilkindergartens unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die sich aus den Diskussionen mit Experten, Politik und kommunalen Vertretern ergeben haben, erörtert.

Dabei wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1. Vergütungsverhandlungen mit dem LVR

1.1 Finanzierung für das Jahr 2017

Auf Basis der Kostenkalkulation des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2017 finanziert der LVR knapp 440.000 €; der beim Rhein-Sieg-Kreis verbleibende Eigenanteil beträgt knapp 150.000 €.

Im Einzelnen:

Personalkosten Therapeuten	354.900,00 Euro
Sachaufwendungen	83.999,50 Euro
<u>Gesamt</u>	<u>438.899,50 Euro</u>
Eigenanteil des Rhein-Sieg-Kreises	149.944,00 Euro

Laut Auskunft des Landschaftsverbandes Rheinland werden bei Vergütungsverhandlungen mit Trägern als Overhead-Kosten 3% und weitere Gemeinkosten von 1% der Personal- und Sachaufwendungen berücksichtigt. Sonstige Kosten der internen Verrechnung – soweit sie dem Kindergarten nicht individuell zugeordnet werden können (z.B. Gebäudekosten) – werden nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um Kosten der Eingliederungshilfe handelt.

Hierbei handelt es sich um Overhead-/ Querschnittskosten, die nach einem Personalkostenschlüssel ermittelt und dem Rhein-Sieg-Kreis unabhängig vom Bestand des Kindergartens entstünden. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Argumentation nachvollziehbar, sodass der rechnerische Eigenanteil akzeptiert werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Landschaftsverband Rheinland bisher bei einem Gesamtkostenaufwand von gut 570.000,00 € einen Zuschuss zu den Kosten des Kindergartens in Höhe von knapp 400.000 € leistete, was einen Eigenanteil von ca. 175.000 € ergab.

1.2 Finanzierung bis Ende Kindergartenjahr 2019/2020

Anlässlich des Gesprächstermins am 03.11.2017 hat sich der Landschaftsverband Rheinland bereit erklärt, der Forderung des Rhein-Sieg-Kreises nachzukommen, auf Basis des zu vereinbarenden Leistungsentgelts für das Jahr 2017 eine längerfristige Vereinbarung bis zum Ende Kindergartenjahres 2019/2020 abzuschließen. Das Leistungsentgelt für die Personalaufwendungen wird in diesem Zeitraum analog der tatsächlichen Tarifsteigerungen gem. TVöD angepasst.

Diese Regelung soll unabhängig von der konzeptionellen Ausgestaltung einer Förderung (sprach-) behinderter Kinder nach Ende des Kindergartenjahrs 2019/2020 gelten.

1.3 Bewertung der Vergütungsverhandlungen

Verwaltungsseitig kann das Angebot des Landschaftsverbandes Rheinland angenommen werden; die entsprechende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung soll in Kürze unterzeichnet werden.

2. Zukunft des Sprachheilkindergartens

Aufgrund der Forderungen der am 13.07.2017 angehörten Experten, der Politik und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, nach Möglichkeit den Kindergarten in der bestehenden Konzeption mit weiterer Co-Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland zu erhalten, wurden dem Landschaftsverband Fragen zugeleitet, deren Klärung die Verwaltung auf Basis der bisherigen Erörterung als wichtig erachtete.

1. Finden zwischen der Landesregierung und den Landschaftsverbänden vergleichbare Gespräche bezüglich des Erhalts eines speziellen Angebotes der Kindertagesbetreuung von Kindern mit Behinderung statt, wie dies seit Mitte 2017 in der politischen Debatte über den Bedarf an Förderschulen in Nordrhein-Westfalen erfolgt?
Wenn ja, welche Tendenzen in Richtung einer Veränderung der Kindergartenlandschaft sind erkennbar?
2. Wird der Landschaftsverband Rheinland einen hinsichtlich der Konzeption unveränderten Sprachheilkindergarten auch nach Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 weiter in der bisherigen Weise finanziell fördern?
3. Sofern die Antwort negativ ausfällt: Welche anderen Möglichkeiten der Mitfinanzierung sieht der LVR, um das Angebot des Sprachheilkindergartens in der bestehenden Form zu erhalten?
4. Fordert der LVR bauliche Maßnahmen im Sprachheilkindergarten
 - a) bei Fortführung der Einrichtung mit unveränderter Konzeption?
 - b) bei Veränderung der Konzeption hin zu einer inklusiven Einrichtung?Welche sind das und bis wann wären diese umzusetzen?
5. Bis wann braucht der Landschaftsverband Rheinland welche Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises, wenn die Einrichtung mit Hauptfinanzierung Landschaftsverband Rheinland über das Kindergartenjahr 2019/2020 hinaus weitergeführt werden soll?

Generell wurde seitens des LVR im Gespräch am 03.11.2017 deutlich gemacht, dass die Rolle des LVR im Verhältnis zum Rhein-Sieg-Kreis ausschließlich die ist, im Rahmen von Vergütungsverhandlungen über das Entgelt für den Kindergarten als teilstationärer Einrichtung der Eingliederungshilfe zu verhandeln.

Unabhängig davon empfiehlt der LVR dem Rhein-Sieg-Kreis aus der fachlichen Sicht als Landesjugendamt, zum einen die bestehende Konzeption der Einrichtung bzw. die Praxis der (Früh-)Förderung behinderter Kinder im Rhein-Sieg-Kreis zu überdenken, dies u.a. vor dem Hintergrund, dass viele Kinder erst relativ spät (mit 5 Jahren) in die Einrichtung aufgenommen werden. Zum anderen empfiehlt er dem Rhein-Sieg-Kreis insbesondere im Falle von Überlegungen, die Einrichtung hin zu einer inklusiven Kita zu verändern, die Räumlichkeiten zu modernisieren (nach letztem Besuch von vor 7 Jahren Eindruck dunkler Räume und veralteter Standards). Zu bedenken sei, dass das BTHG eindeutig vorsehe, dass behinderte Kinder/ Menschen nach Möglichkeit am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts und nicht in entfernten Sondereinrichtungen gefördert werden bzw. vor Ort die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe geschaffen werden.

In der Besprechung wurde seitens des LVR auch betont, dass die Entscheidung, ob man sich diese Empfehlungen zu Eigen mache, ausschließlich beim Rhein-Sieg-Kreis liege. Entscheide der Rhein-Sieg-Kreis, an der Kita konzeptionell und baulich nichts zu ändern und auch keine fachliche Beratung durch den LVR in Anspruch zu nehmen, reduziere sich die weitere Zusammenarbeit zwischen LVR und Rhein-Sieg-Kreis (als Träger der Einrichtung) auf das Führen von Vergütungsverhandlungen.

Über Fördermöglichkeiten des LVR nach Ablauf des Kindergartenjahres 2019/2020 könnten derzeit keine verlässlichen Aussagen getroffen werden:

Neben den sich abzeichnenden Änderungen durch das BTHG sei momentan das entsprechende Landesausführungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren. Im Rahmen dieses

AG-BTHG werde festzulegen sein, ob und inwieweit der LVR zuständig bleibt.

Der LVR geht weiterhin davon aus, dass sich aufgrund des BTHG auch die Rahmenbedingungen für die Förderung behinderter Kinder in Kitas ändern werden und dass dementsprechend ein neues/geändertes Landes-Kindergartengesetz mit veränderten Finanzierungsmöglichkeiten zu erwarten ist.

Gleichwohl geht der LVR davon aus, dass alle gesetzlichen Änderungen dem Grundgedanken des BTHG und dem erklärtem Willen des Gesetzgebers folgen werden, die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Konvention fortzuentwickeln, wobei ein Aspekt ist, die Regelsysteme inklusiv auszurichten.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die künftige Konzeption zur Förderung von (sprach-)behinderten Kindern im Rahmen eines Arbeitskreises zu erarbeiten. In diesem Arbeitskreis sollten neben dem federführenden Kreissozialamt und dem Kreisjugendamt auch die städtischen Jugendämter vertreten sein.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 20.11.2017.

In Vertretung